



Merkblatt zur Umsetzung des Meldeverfahrens bei Solaranlagen infolge der revidierten Raumplanungsverordnung

Generalsekretariat
Stab

Referenz-Nr.: ALAT-CFZHL9

Kontakt: Generalsekretariat, Stab, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 28 21, www.zh.ch/bd

4. Juli 2022
1/2

Um den Bau neuer Solaranlagen zu beschleunigen, hat der Bundesrat am 3. Juni 2022 verschiedene Änderungen der Raumplanungsverordnung beschlossen. Diese treten am 1. Juli 2022 in Kraft und sind ab dann auch im Kanton Zürich unmittelbar anwendbar. Mit diesem Merkblatt informiert die Baudirektion über die wesentlichen Änderungen und gibt Empfehlungen zur Sicherstellung eines möglichst einheitlichen Vollzugs.

Das Merkblatt ergänzt den bisherigen «Leitfaden Solaranlagen». Der Leitfaden wird zurzeit umfassend überarbeitet. Alle Unterlagen sind abrufbar unter: www.zh.ch/solaranlagen

1. Was ist neu?

Geändert wurde Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Diese Bestimmung regelt, wann eine Solaranlage genügend angepasst und damit dem Meldeverfahren unterstellt ist.

Punktuell angepasst wurden die allgemeinen Gestaltungsanforderungen in Art. 32a Abs. 1 Bst. b und Bst. d RPV. Zudem wurde Abs. 1^{bis} neu eingefügt, welcher spezielle Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern definiert. Damit können solche Anlagen neu ebenfalls im Meldeverfahren realisiert werden. Bislang war dies nur in Ausnahmefällen möglich.

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- geändert
- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
 - b. von ~~vorne und von~~ oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
 - d. ~~als kompakte Flächen zusammenhängen~~ kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.
- neu
- ^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:
 - a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
 - b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
 - c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

² (unverändert)

³ (unverändert)

2. Wie sind die geänderten bzw. neuen Bestimmungen anzuwenden?

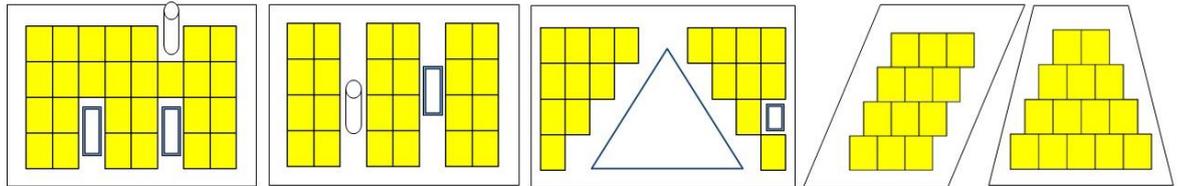
Art. 32a Abs. 1 Bst. b RPV – sprachliche Vereinfachung

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine sprachliche Vereinfachung, die keine inhaltlichen Auswirkungen hat.

Art. 32a Abs. 1 Bst. d RPV – gelockerte Anforderungen an die kompakte Anordnung

Die Bestimmung verlangte bislang, dass die Solaranlagen als kompakte Flächen zusammenhängen müssen. Diese Formulierung wurde in der Praxis teilweise sehr restriktiv

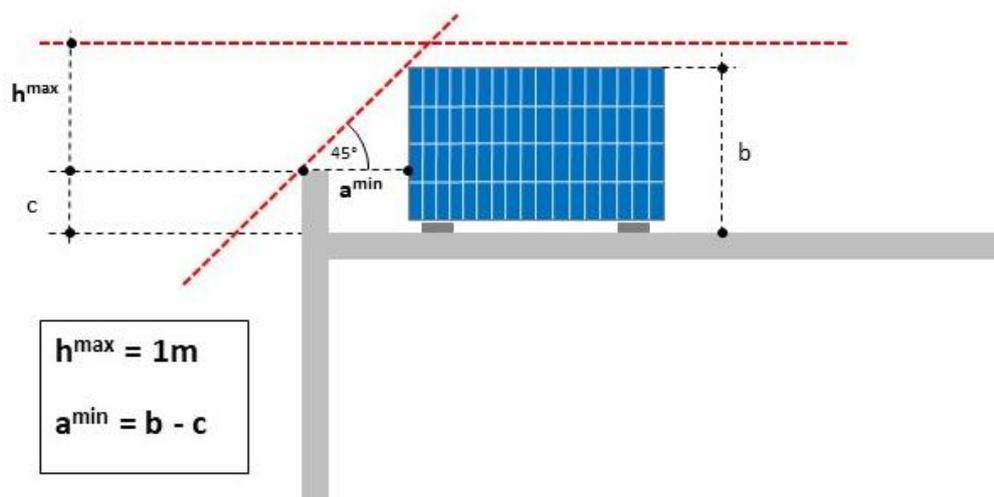
ausgelegt. Neu sollen auch mehrere – je für sich kompakt angeordnete – Felder auf einer Dachfläche installiert werden können. Auch technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Flächen sind neu zulässig. Je nach Dachfläche sind somit die in der Grafik beispielhaft dargestellten Modulanordnungen im Meldeverfahren grundsätzlich zulässig. Bei Denkmalschutzobjekten gelten weiterhin erhöhte Gestaltungsanforderungen.



Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV – Solaranlagen auf Flachdächern neu im Meldeverfahren

Dieser neue Absatz enthält spezielle Gestaltungsanforderungen für aufgeständerte Solaranlagen auf Flachdächern. Solche können im Meldeverfahren erstellt werden, wenn die Kriterien in den Bst. a – c erfüllt sind:

- Bst. a: Die Maximalhöhe (h^{\max}) beträgt einen Meter ab der Oberkante des Dachrandes.
- Bst. b: Eine Solaranlage gilt als genügend angepasst, wenn sie so weit von der Dachkante zurückversetzt wird, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar ist. Diese Bestimmung kann verschieden verstanden werden. Im Sinne einer Schematisierung wird empfohlen, den Winkel von 45 Grad direkt an die Dachkante anzulegen. Befindet sich die Anlage innerhalb dieses Winkels, ist sie genügend zurückversetzt. Auf eine einfache Formel heruntergebrochen, entspricht der Mindestabstand (a^{\min}) der Solaranlage zur Dachkante der Gesamthöhe der Anlage (b) abzüglich der Höhe des Dachrandes (c).
- Bst. c: Die Anlage muss dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden. Diese Vorgabe unterscheidet sich nicht von der bisherigen Gestaltungsanforderung.



3. Übergangsrechtliche Fragen

Baugesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits hängig sind, können im Meldeverfahren geprüft werden, sofern sie die materiellen Voraussetzungen erfüllen. Die Bauherrschaft sowie allfällige Drittpersonen, welche den Baurechtsentscheid verlangt haben, sind entsprechend zu informieren.